

Der Brief an den Abt Reginhard von Siegburg, cap. 28 (22), ist jedenfalls in die nächste Zeit nach der Rückkehr des Bischofs, also wohl in den Sommer 1084, zu setzen; in dasselbe Jahr kann auch noch das in cap. 29 (23) erzählte Ereignis gehören, das vor dem Fest der h. Crispinus und Crispinianus (25. October) geschah; endlich für die Ernennung Nortberts zum Abt von Iburg, cap. 34 (24), haben wir nur die Zeitangabe des Maurus Rost, der sie ins Jahr 1085 setzt¹. Und so ist denn die Chronologie der echten, von Interpolationen befreiten und in ihr durch den Interpolator unterschlagenes Recht wieder eingesetzten Vita Bennonis ebenso in sich geschlossen und vollkommen zusammenstimmend, wie die der verfälschten Vita widerspruchsvoll und verworren war.

Mit den Angaben Lamperts von Hersfeld über den Bischof von Osnabrück ist sie allerdings nicht in Uebereinstimmung zu bringen. Ihnen zufolge hat man bisher allgemein angenommen, dass Benno zweimal, zuerst in den Jahren 1073—1077, dann in den Jahren 1077—1080 zur Flucht aus seinem Bisthum genöthigt gewesen sei. Dass der Biograph von dem ersten Exil seines Helden nicht ausführlicher berichte, darüber hat man sich zwar gewundert², aber in den Worten, mit denen Nortbert die Flucht von 1077 (richtiger 1076) in cap. 20 (16) einleitet: *'iterum pro tempore cedendum putavit'* hat man eine deutliche Bezugnahme auf die erste, frühere Vertreibung aus der Diöcese zu erkennen geglaubt³. Allein die Bedeutung dieser Worte ist dabei völlig verkannt worden, und man hat sehr Unrecht gethan, einem so verständigen und einsichtsvollen Schriftsteller, wie Nortbert ist, die Gedankenlosigkeit zuzutrauen, dass er eine zweite Flucht Benno's aus seinem Bisthum ausdrücklich als solche angeführt, die erste aber übergangen hätte. Wenn Nortbert an der angeführten Stelle in cap. 20 (16) schreibt *'iterum cedendum putavit'*, so hat er wohl auf Leser gerechnet,

1) Osnabrücker Geschichtsqu. III, 14. Damit ist die Angabe der Vita cap. 34 (24), dass Nortbert *'pene per quadriennium ante mortem episcopi'* (das heisst doch nicht vier Jahre lang, wie Scheffer-Boichorst S. 134 N. 2 übersetzt) seines Amtes gewaltet habe, zu vereinbaren. Kam Nortbert etwa im Januar 1085, so verstrichen bis zum Tode Benno's drei und ein halbes Jahr. Dass seine Ernennung nicht schon im Jahre 1084 erfolgt ist, darf man jedenfalls aus dem Schweigen der Iburger Annalen, die mit dem Jahre 1085 abbrechen, folgern. 2) Vgl. Thyen S. 15. 3) So Wilmans SS. XII, 70 N. 59; Thyen S. 89 N. 3; Meyer v. Knorau III, 99 N. 6 (auf S. 100).